

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name, Sitz Unter dem Namen AULA, Verein Ehemaliger der Alten Kantonsschule Aarau, besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB.

§ 2

Zweck, Mittel a) Der Verein bezweckt die Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schüler unter sich und mit der Alten Kantonsschule Aarau sowie die Unterstützung und Verankerung der Alten Kantonsschule Aarau in der Öffentlichkeit.
b) Der Verein kann insbesondere Zusammenkünfte und kulturelle Anlässe organisieren und, soweit die öffentliche Hand nicht entlastet wird, Beiträge an die Schule ausrichten.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Beitritt a) Der Verein steht allen ehemaligen Schülern, aktiven und ehemaligen Lehrern sowie aktiven und ehemaligen Mitarbeitern der Alten Kantonsschule Aarau offen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
b) AULA verleiht sämtlichen Schulabgängern die Freimitgliedschaft im Verein bis und mit zur auf den Schulaustritt folgenden Generalversammlung.²⁾

§ 4

Ehren-
mitglieder Personen, welche sich um die Alte Kantonsschule Aarau oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels einer schriftlichen Austritts-erklärung per Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen entzogen werden.

III. Organisation**§ 6**

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung**§ 7**

Wesen, Einberufung Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern frühzeitig zuzustellen.

§ 8

Beschluss-fähigkeit Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid. Vorbehalten bleiben §§ 16f. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

§ 9

Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Behandlung der Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder
- h) Statutenänderungen
- i) Entzug der Mitgliedschaft.

b) Vorstand**§ 10**

- Zusammen-
setzung,
Amtsdauer
- a) Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern, wobei mindestens ein Vertreter des Lehrkörpers der Alten Kantonsschule Aarau im Vorstand Einsitz nimmt. Zudem ist der jeweils amtierende Schülerratspräsident ex officio und mit Stimmrecht Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst. ¹⁾
 - b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 11

Aufgaben,
Beschluss-
fassung

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Veranstaltungen vor. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 12

Zeichnungs-
berechtigung

Für den Verein zeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied zusammen rechtsverbindlich.

c) Revisoren

§ 13

Pflichten

Die Rechnungsrevisoren prüfen Bücher und Belege der Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht. Es steht ihnen das Recht zu, sich im Laufe des Jahres über den Stand der Rechnungsführung zu informieren.

IV. Finanzen

§ 14

Beiträge,
Kompetenz-
summe

- a) Der finanzielle Bedarf des Vereins wird durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt.
- b) Die Generalversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest; dieser beträgt Fr. 15.-- für Studierende, Fr. 20. -- für die übrigen Mitglieder.¹⁾
- c) Die Kompetenzsumme des Vorstandes für Vereinsangelegenheiten beträgt Fr. 2000.-- pro Vereinsjahr. Über darüber hinaus gehende Ausgaben entscheidet die Generalversammlung.¹⁾
- d) Zur Umsetzung von § 2 der Statuten ist der Vorstand berechtigt, Projekte der Schule und von Schülern auf entsprechendes Gesuch hin bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 15'000.--⁴⁾ pro Vereinsjahr zu fördern und zu unterstützen. Der Vorstand erlässt über das Anmeldeverfahren und die Kriterien für die Vergabungen Richtlinien. Er entscheidet über Vergabungen endgültig und erstattet der Generalversammlung über die Vergabungen jährlich Bericht. Für Vergabungen im Fr. 15'000.--⁴⁾ übersteigenden Gesamtbetrag sind sämtliche Projekte der Generalversammlung vorzulegen.¹⁾
- e) Zur Umsetzung von § 2 der Statuten richtet AULA Maturpreise für besondere im Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen erbrachte Leistungen einzelner Schüler (Maturarbeiten, etc.) aus. Über die Ausrichtung der Preise

entscheidet der Vorstand endgültig. Die Vergabungen für besondere Leistungen im Zusammenhang mit den Maturitätsprüfungen sind auf Fr. 2'600.--³⁾ pro Vereinsjahr limitiert. Über die Vergabungspraxis und die prämierten Arbeiten erstattet der Vorstand der Generalversammlung jährlich Bericht.¹⁾

- f) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Statute-
änderungen,
Ausschluss
Statutenänderungen können vom Vorstand und von jedem Mitglied, der Entzug der Mitgliedschaft nur vom Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder diesem zustimmen. Statutenänderungen treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

§ 16

Auflösung
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Vereins, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Urabstimmung ist durchzuführen, wenn sie von 1/5 aller Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.

§ 17

Vermögen
bei Auflösung
Ein bei Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist dem Rektorat der Alten Kantonsschule Aarau für zehn Jahre zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Lässt sich in dieser Zeit kein neuer Ehemaligenverein gründen, steht das Vermögen dem Rektor zu Verfügung, um Schülern in Härtefällen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

§ 18

Bezeichnung Alle in diesen Statuten enthaltenen Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf das männliche und das weibliche Geschlecht.

§ 19

Gründung, Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Juni
Genehmigung 1997 angenommen. Sie unterliegen der Genehmigung durch die erste
der Statuten Generalversammlung.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 1998 in Aarau genehmigt und mit Beschluss der Generalversammlung vom 9. März 2002 bezüglich §§ 10 lit. a) und 14 lit. b) bis e), mit Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 2003 bezüglich § 3 lit. b), mit Beschluss der Generalversammlung vom 11. März 2006 bezüglich § 14 lit. e) sowie mit Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 2008 bezüglich § 14 lit. d) revidiert.

- 1) Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 9. März 2002
- 2) Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 2003
- 3) Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 11. März 2006
- 4) Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 2008

Der Präsident:

.....

(Richard Nöthiger)

Der Aktuar:

.....

(Patrick Bühlmann)